

An das
Einwohner-Zentralamt

nachrichtlich:
Bezirksämter

Anordnung Nr. 4/2014

Begrenzung des Haftungsumfangs der nach II.3.1 der Anordnung Nr. 3/2013 nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge abzugebenden Verpflichtungserklärungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wird Nr. II.3.1 der Anordnung Nr. 3/2013 um folgende Sätze ergänzt:

„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Personen einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Jörg Klußmann